



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 12/100

BMF-010000/0010-VI/1/2012

BG, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) sowie Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV), Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur fünften Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende



S t e l l u n g n a h m e :

1. Vorweg möchte der ÖRAK ausdrücklich festhalten und als positiv herausstreichen, dass diesmal eine ausreichend lange Begutachtungsfrist vorgesehen wurde: Der ÖRAK sieht dies als ein Zeichen, dass seiner diesbezüglich schon mehrfach vorgebrachten Kritik Rechnung getragen wird. Es wird die Hoffnung ausgedrückt, dass auch zukünftig bei sämtlichen Gesetzesentwürfen entsprechend ausreichend lange Begutachtungsfristen vorgesehen werden.

2. Zum Entwurf des EU-Amtshilfegesetz 2012
 - a) Bei den Regelungen in § 4 Abs 4 und 5 der EU-AHG 2012 (diese Regelung setzt Artikel 18 der EU-Richtlinie 2011/16/EU [Amtsblatt L64/12 vom 11.3.2011] um) geht der ÖRAK davon aus, dass damit keine Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und -rechte der Rechtsanwälte verbunden sind: Zur Klarstellung wird ersucht, dies auch in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen.

 - b) Sollte durch § 4 Abs 5 EU-AHG 2012 beabsichtigt sein, die gesetzlich vorgesehenen anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten und -rechte (vgl § 9 RAO) zu durchbrechen, wäre dies mit den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie ua im Recht auf ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK, im Recht auf Achtung der Privatsphäre iSd Art 8 EMRK sowie Art 2 und Art 6 EUV in Verbindung mit Art 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta zum Ausdruck kommen, unvereinbar.

 - c) Zu § 10 Abs 3 des EU-AHG 2012 wird angeregt, die Verpflichtung der ermittelnden Behörden vorzusehen, den Abgabepflichtigen über sein Recht, die Anwesenheit eines Bediensteten des ausländischen zentralen Verbindungsbüros bzw. der ausländischen Abgabenbehörden abzulehnen, schriftlich informieren zu müssen.

 - d) Zu § 4 Abs 3 lit d) des EU-AHG 2012 wird die Klarstellung angeregt, dass der „*ordre public*“-Vorbehalt auch die Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes umfasst.

3. Zu den geplanten Änderungen des EStG
 - a) Die Neuregelung in § 30c (betreffend Immobilienertragssteuer und dem Entfall der Selbstberechnung bei Veräußerung einer Liegenschaft in Form einer Rente) wird ausdrücklich begrüßt.

 - b) Es wird aber auf den massiven weiteren Änderungsbedarf bei der Regelung der Immobilienertragssteuer hingewiesen, der zum einen bereits in der Stellungnahme des ÖRAK zur Immobilienertragssteuer (Strukturanpassungsgesetz 2012) dargelegt wurde, zum anderen sich bei den zwischenzeitlichen Diskussionen zwischen dem BMF und den Vertretern der Freien Berufe (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder) gezeigt hat. Es wird daher der Erwartung Ausdruck verliehen, dass dem sich bei dieser

noch fortlaufenden Diskussion zeigenden, dringenden Änderungs- und Ergänzungsbedarf noch fristgerecht vor Jahresende 2012 Rechnung getragen wird.

4. Zu den geplanten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- a) Der ÖRAK spricht sich gegen die Verschärfungen bei der Rechnungslegung in § 11 aus.

Insbesondere ist die vorgeschlagene Neuregelung in § 11 Z 3 lit f) bei Rechnungsausstellung in einer anderen Währung, wonach der Umsatzsteuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben ist bzw. wenn der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung nicht feststeht, nachvollziehbar angegeben werden soll, welche Umrechnungsmethode (§ 20 Abs 6 UStG) angewendet wird, ein unnötiger Formalismus und eine unnötige Erschwernis für die Unternehmer und ein Einfallstor für künftige Bemängelungen (und Aberkennung von Vorsteuerabzugsbeträgen) bei umsatzsteuerlichen Prüfungen. Der Abgabenbehörde ist es nämlich problemlos möglich, selbst, etwa aufgrund der amtlichen Umrechnungskurse (vgl § 20 Abs 6 UStG idgF) das Euro-Äquivalent zu berechnen.

Auch das vorgesehene Erfordernis nach § 11 Abs 1a) 3. Absatz, wonach eine Rechnung/Gutschrift den wörtlichen Hinweis „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ zu enthalten hat, ist ein unnötiger Formalismus. Es muss wohl auch eine sinngemäß gleiche Formulierung ausreichend sein und ist dem daher auch durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext, etwa durch die Formulierung „*den sinngemäßen Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuführen*“, Ausdruck zu verleihen.

- b) Begrüßt wird die Erleichterung bei der Rechnungsausstellung und die Zulassung von elektronischen Rechnungen auch per E-Mail, E-Mail-Anhang oder Web-Download, etwa in einem PDF- oder Text-Datei: Damit wird eine Erleichterung für die Unternehmer und eine sinnvolle, praxisnahe Auflockerung des sonstigen Formalismus im Bereich des Umsatzsteuergesetzes geschaffen.

5. Zu den geplanten Änderungen des Gebührengesetzes

- a) Seitens des ÖRAK wird ausdrücklich die Abschaffung der Gebühr für die Übertragung von Namensaktien (§ 33 TP 21) sowie die geplante Vereinfachung bei der Anmeldung von Bestandverträgen (Zulassung von Sammelanmeldungen) begrüßt.

- b) Aus Anlass dieser Änderungen wiederholt die österreichische Rechtsanwaltschaft ihre schon mehrfach betonte Forderung, die völlig anachronistische, dem Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechende (weil Beurkundungen von Rechtsgeschäften vermeidende) und im Europavergleich singuläre reine „*Papiersteuer*“ (= GebG) abzuschaffen, jedenfalls aber die vor dem rechtspolitischen Ziel der möglichen Vermeidung von

Gerichtsstreitigkeiten völlig kontraproduktive Vergleichsgebühr (§ 33 TP 20) sowie die die Mieter belastende Bestandvertragsgebühr (§ 33 TP 5) ersatzlos zu streichen.

6. Zu den geplanten Änderungen der BAO

a) Zu § 9a BAO

Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich entschieden gegen die geplante Verschärfung der Haftung durch § 9a BAO aus.

Dabei soll – gerade auch vor dem Hintergrund der derzeitigen VwGH-Judikatur – die Problematik bloßer Strohmann-Geschäftsführer, die durch „faktische“ Geschäftsführer gesteuert werden, nicht übersehen werden.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 9a ist aber zu unbestimmt, weil damit nicht klar geregelt und eingegrenzt wird, ab welchem Grad der „Einflussnahme“ die vorgeschlagene Ausfallhaftung eintreten soll. Mit der vorgeschlagenen Formulierung „tatsächlich Einfluss nehmen“ werden aber zum einen quasi alle Gesellschafter erfasst, auch Minderheitsgesellschafter: Man denke etwa an das Weisungsrecht der GmbH-Generalversammlung. Mit dieser Formulierung werden weiters auch einfache Mitarbeiter des Unternehmens, die die Geschäftsführung unterstützen, erfasst. Zum anderen werden damit aber auch Berater (wie Steuerberater, Rechtsanwälte, etc.) erfasst, weil auch diese – etwa über Rechtsauskünfte – ebenso wie etwa auch die einfachen Mitarbeiter der Unternehmen, die beispielsweise an der Steuererklärung mitwirken oder die Geschäftsführung mit Vorschlägen, Strategien oder Positionspapieren unterstützen – auf die Geschäftsführung „Einfluss nehmen“ können. Im Übrigen steht die vorgeschlagene Regelung auch mit § 9 Abs 2 BAO und der dort vorgesehenen Einschränkung der Haftung auf Fälle der Verletzung von Berufspflichten in Widerspruch, sodass zumindest ein Verweis auf die Anwendung des § 9 Abs 2 BAO auch bei der Haftung nach § 9a BAO aufzunehmen ist.

Die vorgeschlagene Änderung ist daher als sowohl in Widerspruch mit dem bisherigen System der BAO als auch wegen inhaltlicher Unbestimmtheit und daher auch vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips bedenklich und auch vor dem Hintergrund des Rechtszwecks überschießend.

Eine solche Regelung wäre nur akzeptabel, wenn sie auf die tatsächlichen Fälle von „faktischen“ Geschäftsführern, die „Strohmann/-frauen“ als Organträger vorschieben, eingeschränkt wäre; in der Gesetzesterminologie müsste daher die Haftung auf Personen eingeschränkt werden, die die Aufgaben und Tätigkeiten eines Geschäftsführers tatsächlich (und in vollem Umfang) ausüben.

b) *Zu den geplanten Änderungen der §§ 97, 297 BAO*

Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich auch gegen die geplante Neuregelung aus, wonach Zustellungen auf elektronischem Wege auch ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen erfolgen und sämtliche Erledigungen, auch etwa bloße Abgabemittelungen, elektronisch zugestellt werden können sollen.

Diese Regelung ist vor allem vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis der Abgabenbehörden bei elektronischen Zustellungen entschieden abzulehnen. Gerade in abgabenrechtlichen Angelegenheiten ist es durchaus möglich (und kommt sogar häufig vor), dass ein- und derselbe Abgabenschuldner für unterschiedliche Abgabenangelegenheiten unterschiedliche Vertreter namhaft macht bzw – aufgrund der schon bestehenden Vorschriften über die zwingende Inanspruchnahme von Finanz-Online – sogar namhaft machen muss. Zu denken ist etwa an den Fall, dass der Abgabepflichtige für eine Umgründung einen Umgründungs-Steuerspezialisten als Vertreter namhaft macht, für sonstige, routinemäßige Abgaben jedoch seinen langjährigen Steuerberater beschäftigt. Zu denken ist aber etwa auch an den Fall, dass allein für eine Spezialaufgabe, etwa die Vergebührung eines Mietvertrages, ein Rechtsanwalt/Notar oder im Zuge einer Liegenschaftstransaktion der die Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer vornehmende Vertragsrichter einschreitet. Auch diese müssen sich zwangsläufig als Vertreter über Finanz-Online deklarieren.

Die Praxis hat nun gezeigt, dass dann aber von den Abgabenbehörden insoweit nicht hinsichtlich der einzelnen Aufgaben der Vertreter und deren Vertretungsumfang unterschieden wird, sondern in aller Regel an den zuletzt eingeschrittenen Vertreter sämtliche nachfolgenden Zustellungen vorgenommen werden, auch wenn sie mit der von ihm übernommenen Aufgabe (etwa Anmeldung der Bestandvertragsgebühr; Anmeldung der Immobilienertragssteuer) nichts zu tun haben.

Diese schon derzeit untragbare Situation, weil die Abgabenbehörden nicht gewillt (oder vielleicht auch technisch nicht in der Lage) sind, Zustellungen nur an die in der jeweiligen Abgabenangelegenheit tatsächlich namhaft gemachten Vertreter vorzunehmen, sondern bei im System aufscheinenden mehreren Vertretern, die Zustellungen beliebig vorzunehmen, würde durch die vorgeschlagene Neuregelung sogar noch verschärft werden.

Es wird daher gefordert, sowohl in der BAO, als auch in der entsprechenden Ausführungsverordnung (Finanz-Online-Verordnung) klarzustellen, dass Zustellungen in einer Abgabensache wirksam nur an den jeweils für eine konkrete Abgabensache namhaft gemachten Vertreter vorgenommen werden können.

Der ÖRAK drückt seine Erwartung aus, dass den vorstehenden Bedenken vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Wien, am 16. August 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

